

Planungsrechtliche Festsetzungen durch**Planzeichen und Text**

Die Festsetzungen beschränken sich auf die in der Bebauungsplanänderung verwendeten Planzeichen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 80 "Fichtenstraße - Vagen" (rechtsverbindlich seit Februar 2004) auch für diese Bebauungsplanänderung.

Ergänzende Festsetzungen sind eingefügt.

■ Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(MD) Dorfgebiet gemäß §5 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. [130] Max. zulässige Grundfläche (m²) je Gebäude und Grundstück

GH 6.00 Max. zulässige Gebäudehöhe (m) gemessen von OK fertiger Fußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit OK Dachhaut.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche undstellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

[...] Bau-Grenzen Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

Bauweise BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind nur Einzelhäuser zulässig.
Die Anzahl der Wohnseinheiten WE wird auf 1WE je EFH begrenzt.

⚠ Vorgeschriebene Flurstichtung
→ Bestehende Flurstücksgrenzen
→ Aufzuhebende Flurstücksgrenzen
→ Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Bestehende bauliche Anlagen

Geplanter Baukörper

Private Verkehrsfläche (Anliegerweg)

mit Geh-, Fahr- und Erschließungsrechten

Nicht eingefriedete Hausvorzone, begründet
KfZ-Stellplätze (z.B. Besucherparker), in wasserdurchlässigen, begründenden
Belägen zulässig.

Straßenbegrenzungslinie zu öffentlichen Verkehrsflächen

Vorgeschriebene Grundstückszufahrt

▼

**Verfahrensvermerke****A****Lage für den ruhenden Verkehr****Garagen, Carports, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Für jede Wohneinheit sind 2 KfZ-Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Flächen für Garagen oder Carports

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder auf den dafür festgelegten Flächen zulässig.

HGA Hausegarage, nur zulässig innerhalb der Baugrenze und in das Wohnhaus integriert.

Grünordnung und Freiflächen

Im MD sind zur Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten ausschließlich versickerungsfähige Materialien zu verwenden. Feuerwehrzufahrten, Stellplätze etc. sind auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit gas- und wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

[Park] Private Grünfläche mit Parkcharakter, ökologisch bedeutend und im Ortsräumlichen Zusammenhang mit dem Dorfanger.

Pflanzmaßnahmen (§ 9 Nr. 25a BauGB)

[+/-] Mindestpflanzgebot heimischer Obst- oder Laubbäume.

Die im Plan festgesetzten Standorte dürfen geringfügig verändert werden, sofern die Planung dies erforderlich macht.

Die Anzahl der Bäume darf nicht unterschritten werden.

HINWEISE

[...] z.B. 1209/13 Flurnummer

Bestehende Flurstücksgrenzen

→ Aufzuhebende Flurstücksgrenzen

→ Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Bestehende bauliche Anlagen

Geplanter Baukörper

Private Verkehrsfläche (Anliegerweg)

mit Geh-, Fahr- und Erschließungsrechten

Nicht eingefriedete Hausvorzone, begründet

KfZ-Stellplätze (z.B. Besucherparker), in wasserdurchlässigen, begründenden

Belägen zulässig.

Straßenbegrenzungslinie zu öffentlichen Verkehrsflächen

Vorgeschriebene Grundstückszufahrt

▼

Entwurf:

Januar 2009

M 1 : 1.000

Tel. 08034 - 9303

Fax 08034 - 9305

info@architekt-werner-schmidt.de

BV 08580

